

Geschäftsordnung

des Kuratoriums „Louise-Schroeder-Medaille“

Auf Grund des Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin Nr. 2006/1/10 – Drs. 16/00010 – vom 26. Oktober 2006 hat sich das Kuratorium durch Beschluss vom 24. November 2006 mit Genehmigung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses vom 24. November 2006 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Jede im Abgeordnetenhaus vertretene Fraktion mit mehr als 30 Mitgliedern ist durch jeweils drei stimmberechtigte Mitglieder, die übrigen Fraktionen sind durch jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder im Kuratorium vertreten. Die Mitglieder und eine entsprechende Anzahl von Stellvertreter/-innen werden von den Fraktionen für die Dauer der Wahlperiode benannt. Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt so lange aus, bis das Abgeordnetenhaus nach seiner Neuwahl ein neues Kuratorium eingesetzt hat.
- (2) Bei Fraktionen, die Anspruch auf die Benennung von drei Mitgliedern haben, sollen jeweils zwei Mitglieder nicht dem Abgeordnetenhaus angehören. In den übrigen Fällen soll jeweils ein Mitglied nicht dem Abgeordnetenhaus angehören. Für die Stellvertreter/-innen gilt dies entsprechend.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums berechtigt. Ist ein Mitglied des Kuratoriums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt für die Dauer der Verhinderung ein / eine von der gleichen Fraktion benannte/-r Stellvertreter/-in an seine Stelle.

§ 2

Vorschlags- und Auswahlverfahren

- (1) Durch die Louise-Schroeder-Medaille werden Persönlichkeiten oder Institutionen geehrt, die dem politischen und persönlichen Vermächtnis Louise Schroeders in hervorragender Weise Rechnung tragen und sich in besonderer Weise Verdienste um Demokratie, Frieden, soziale Gerechtigkeit und die Gleichstellung von Frauen und Männern erworben haben.
- (2) Die Verleihung der Medaille durch die Präsidentin / den Präsidenten des Abgeordnetenhauses findet alljährlich zum 2. April statt.

- (3) Vorschläge für die Benennung geeigneter Persönlichkeiten oder Institutionen können von den Mitgliedern des Kuratoriums sowie von allen Bürgerinnen und Bürgern eingebracht werden. Zu diesem Zweck werden die Bürgerinnen und Bürger spätestens im Oktober eines jeden Jahres in geeigneter Weise aufgerufen, sich mit entsprechenden Vorschlägen oder Anregungen an das Abgeordnetenhaus zu wenden. Eine weitreichende Verbreitung des Aufrufs ist sicherzustellen.
- (4) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist berät das Kuratorium über die eingegangenen Vorschläge und versichert sich der Zustimmung der von ihr nominierten Persönlichkeit oder Institution. Der begründete Entscheidungsvorschlag wird der Präsidentin / dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses anschließend unverzüglich zur Beschlussfassung des Präsidiums vorgelegt. Die Beratung der Vorschläge unterliegt strikter Vertraulichkeit.
- (5) Das Präsidium des Abgeordnetenhauses entscheidet über den Zeitpunkt der Veröffentlichung der getroffenen Entscheidung.

§ 3

Einberufung der Sitzungen, Teilnahme

- (1) Die Präsidentin / der Präsident beruft die erste Sitzung des Kuratoriums in einer Wahlperiode ein. Sie / Er führt einen Beschluss über die Geschäftsordnung herbei und leitet die Sitzung, bis die oder der Vorsitzende gewählt ist.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer sowie deren Stellvertreter/-innen.
- (3) Die / der Vorsitzende oder bei ihrer / seiner Verhinderung deren / dessen Stellvertreter/-in beruft das Kuratorium unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der / dem Vorsitzenden beantragt. Im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden oder der / des Stellvertreters/-in treten an ihre / seine Stelle die / der Schriftführer/-in oder deren / dessen Stellvertreter/-in.
- (4) Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die dem Kuratorium nicht angehören, können mit Zustimmung des Kuratoriums als Zuhörer mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen; das Kuratorium kann seinerseits Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder Sachverständige, die dem Abgeordnetenhaus nicht angehören, mit beratender Stimme hinzuziehen. Dies gilt nicht für die Sitzungen oder Sitzungsteile, in denen Beschlüsse gefasst werden. Anträge können nur von den ordentlichen Kuratoriumsmitgliedern (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 2) gestellt werden.

§ 4 Verfahren in den Sitzungen

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 2) anwesend ist. Der Entscheidungsvorschlag über die Vergabe der Louise-Schroeder-Medaille bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Im Übrigen beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das Kuratorium tagt grundsätzlich nichtöffentlich.
- (3) Über jede Kuratoriumssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es muss alle in der Sitzung gestellten Anträge und Beschlüsse, Tag und Ort der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Personen enthalten. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Abschriften des Protokolls, die vertraulich zu behandeln sind; weitere Ausfertigungen und Abschriften werden nicht erteilt.
- (4) Während der Kuratoriumssitzungen wird nicht geraucht.
- (5) Mobiltelefone sind während der Sitzungen auszuschalten.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- (1) Im Übrigen findet die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses entsprechende Anwendung.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung der Präsidentin / des Präsidenten des Abgeordnetenhauses in Kraft.

Für das Kuratorium:

(Vorsitzende)

Berlin, den

Genehmigt:

Walter Momper
(Präsident)

Berlin, den